

Betriebslinguistische Beiträge

Zeitschrift für Unternehmenskommunikation

März 2010 Heft 3, 12. Jahrgang ISSN 1438-4698

Preis 2,00 Euro

Chinesische Mentalität im Recht

- zum Deutsch-Chinesischen Rechtsempfinden
von Menno Aden

Mystifikationen

Unter dem Titel *Legal Orientalism* wagt sich Rusko-la* in der Deutsch-Chinesischen Rechtszeitschrift an einen ostwestlichen Kulturvergleich im Bereich des Rechts.¹ Dieser findet auch in der sich häufenden Beratungsliteratur zum deutsch-chinesischen Wirtschafts- und Rechtsverkehr immer wieder statt. Stets werden Mentalitätsunterschiede zwischen China und dem Westen angesprochen.² Niemals fehlt der Hinweis auf Konfuzius.³ Die konfuzianische Weltsicht führe bei chinesischen Geschäftspartnern zu für uns fremden Gepflogenheiten und einem abweichenden Rechtsgefühl.⁴ Das zeige sich insbesondere in Folgendem:

- Ausgeprägte Achtung vor Eltern und Autoritäten präge das Rechtsempfinden.⁵
- Mangelhafte bzw. andere Vorstellungen über die Bedeutung von Verträgen.⁶
- Völlig andere Streitschlichtungskultur, welche den Gang zu den staatlichen Gerichten fast zur Unmöglichkeit mache, weil sie eine Störung der von Konfuzius geforderten Harmonie sei.⁷

Angesichts der wachsenden Bedeutung Chinas in der Welt gibt es täglich mehr Gründe, sich mit der chinesischen Kultur und ihrer Stellung in der Weltkultur zu befassen. Es entstehen aber Mystifizierungen, Halbwahrheiten und Stereotypen. Diese werden von Buch zu Buch weitergereicht und lassen Parallelwahrheiten entstehen.⁸ Fast alles, wofür in der Beratungsliteratur ein chinesischer Ausspruch der Urzeit⁹ bemüht wird, lässt sich mit einem Satz aus unserem Kulturkreis ausdrücken. Es werden dann allgemeingültige Einsichten als Worte gerade chinesischer Weisheit ausgegeben, nur weil sie (auch) in der chinesischen Frühzeit belegt sind.¹⁰

Es fragt sich aber, ob es eine solche *chinesische Mentalität* überhaupt gibt. Ein abschließendes Urteil

gibt der Verfasser nicht ab; er hält sich aber für befugt, im Folgenden Anregungen zu geben, die weiter gedacht werden sollten.¹¹

Empirisches zum chinesischen Rechtsgefühl

1. Fragestellung

Man liest: *Die chinesische Seite wird ohne Berücksichtigung von Moral und Fairness um jeden Vorteil kämpfen.*¹² Oder: *Kein Chinese treibt Geschäfte größeren Ausmaßes mit einem anderen, ohne ihn gut zu kennen.*¹³ Wenn Chinesen im Handel besondere Gepflogenheiten haben, müssten diese in einem interkulturellen Vergleich erörtert werden, um sie als *chinesisch* oder *konfuzianisch* auszuweisen. Die Frage, ob das in China Erlebte typisch gerade für China ist, ob es also nur oder jedenfalls in besonderem Maße in China vorkommt, wird eigentlich nie behandelt. Vermutlich würde eine solche Untersuchung zu einem *non liquet* führen.

Wenn es eine chinesische Mentalität in dem berichteten Sinne gibt, müsste sich diese auf das Rechtsgefühl des normalen, unverbildeten Chinesen irgendwie auswirken. Im folgenden Beitrag wird daher anhand von Beispielen untersucht, ob das der Fall ist.

2. Vorgehen

Die chinesischen Studenten des Verfassers wurden in dem Fach „Einführung in das deutsche Privatrecht“ (= im wesentlichen BGB) unterrichtet. Es handelt sich um einen in China durchgeführten deutschsprachigen Studiengang zur Erreichung des Grades eines Dipl. Kfm-FH. Ein besonderes Interesse für Recht ist bei den Studenten also nicht gegeben. Diese Studenten im Alter von 18 bis 22 Jahren stammen aus der Mittelschicht. Sie waren vorher mit keiner Rechtsordnung bewusst in Berührung gekommen, auch mit ihrer eigenen chinesischen nicht.

Grundlage des Unterrichts war ein angepasstes Manuskript auf der Grundlage des vom Verfasser auch bei seinen deutschen Studenten verwendeten Lehrbuches.¹⁴ Die Anpassung bestand im Wesentlichen darin, dass die Kernbegriffe des BGBs um die entsprechenden chinesischen Fachausdrücke ergänzt wurden. Grundlage war Köhlers Deutsch-Chinesisches Rechtswörterbuch im Verlag Vahlen. Schon die Tatsache, dass diese übersetzten Begriffe (z. B.: *Auslegung* i.S.d. § 133,157 BGB = *jie shi*) in aller Regel von den juristisch nicht vorgebildeten chinesischen Studenten verstanden wurden, zeigt bereits ein hohes Maß an Verständnisgleichklang.

In diesem wird das BGB fast nur anhand von Echtfällen der Rechtsprechung vorgetragen. Die „richtige“ Antwort auf diese Fälle wird also jeweils vom erkennenden Gericht gegeben. Diese Fälle wurden, bevor sie in der Vorlesung erörtert wurden, den Studenten ohne Erläuterung vorgestellt mit der Aufforderung, den Fall aus dem Gefühl zu lösen.

Konfuzianisches Rechtsgefühl?

Es wird gesagt: *Noch heute ist es (in China) so, dass jedem Erwachsenen, der seine Eltern nicht achtet, jede moralische Befähigung abgesprochen wird.*¹⁵ Während dieses Gebot in China über allen anderen Geboten und Gesetzen stehe, sei das entsprechende 4. Gebot im Christentum (*Du sollst Vater und Mutter ehren*) nur eines von zehn, also relativ minder wichtig.

Über den theologischen Unsinn dieser Aussage ist hier nicht zu sprechen. Sie stimmt vor allem nicht für China. Sie ist aber in etwa das, was der Laie vom Konfuzianismus zu wissen glaubt. Folgender Fall der Wirklichkeit wurde den Studenten vorgelegt:¹⁶

*V ist ein alter Mann aus der nordchinesischen Stadt Harbin. V hat keine Angehörigen, nur seinen Sohn S; er lebt allein. Wirtschaftlich ist er gesichert. S hat dafür gesorgt, dass eine Zugesfrau sich regelmäßig um V kümmert. S hat V aber seit Jahren nicht besucht. V erhebt Klage gegen S, dass S ihn regelmäßig besuche.
Ansprüche des V?*

Deutsche Studenten erkennen sofort, was auch einhellige Meinung der chinesischen Studenten war: Die Pflicht des S sei eine moralische, aber keine Rechtspflicht. Widersprechend verwies der Verfasser darauf, dass aber doch Konfuzius die Pflicht der Kinder, die Eltern zu ehren, ganz besonders betone.¹⁷ Die Studenten blieben bei ihrer Meinung.

Bei der Behandlung des § 823 BGB wurde der Fall mit der Frage juristisch vertieft, ob S ein sonstiges Recht des V verletzt haben könnte. Der Verfasser stellte die Meinung vor, das Recht des Vaters auf Zuwendung müsse jedenfalls nach chinesischer Rechtsüberzeugung, nämlich nach den Grundsätzen des Konfuzius, mindestens so wichtig sein wie das Eigentum. Die Studenten konnten mit dieser Sicht gar nichts anfangen. Chinesische Richter und Anwälte, vom Verfasser darauf angesprochen, meinten: Konfuzius spiele im heutigen chinesischen Recht überhaupt keine Rolle.

Allgemeiner Teil des BGB

1. Rechtsfähigkeit

Folgender Fall wurde den Chinesen zur Lösung nach dem Gefühl vorgelegt:

*Frau S nimmt während der Schwangerschaft ein Mittel des Herstellers M, welches zur Behinderung des noch nicht geborenen Kindes K führt. Nach der Geburt will K Schadenersatz und Schmerzensgeld von M. Zu Recht?*¹⁸

Der Begriff Rechtsfähigkeit war noch nicht bekannt. Die Antwort ist nicht selbstverständlich. Sie setzt ein Bewusstsein von der Würdigkeit des gezeugten Lebens voraus. Die Studenten nahmen selbstverständlich an, dass K einen Anspruch habe.

2. Rechte

Im Zusammenhang mit § 90 BGB verwendet der Verfasser den Begriff „passive Rechtsfähigkeit“, um die Zustände/Gegenstände zu beschreiben, an welchen ein Recht überhaupt möglich ist. Der folgende fiktive Fall wurde in diesem Zusammenhang gebracht¹⁹:

*A ist Eigentümer eines Seegrundstücks. B wohnt hangaufwärts hinter ihm und hat die schöne Aussicht, weil er über das Grundstück des A, durch seinen Luftraum, schaut. A macht Rechte an seinem Luftraum geltend und möchte von B ein Entgelt dafür, dass er durch diesen hindurch schaut. Zu Recht?*²⁰

Es wurde parallel dazu der praktisch entschiedene Fall vorgetragen:

Auf dem Eigentum des Bauherrn steht ein weit schwingender Baukran, welcher bei Betrieb über das Grundstück des klagenden Nachbarn N schwingt. Kann N den Betrieb des Krans verbieten bzw. eine „Überschwingungsrente“ verlangen?

Die Antwort setzt bestimmte Bewertungen über die Reichweite des Eigentums voraus. Dennoch hielten die Studenten den Anspruch des A im ersten Fall für genauso abstrus wie deutsche Studenten. Im Kranfall wurde – wie von deutschen Studenten – der Anspruch des N nach kurzer Diskussion ebenso bejaht wie vom High Court in London und u.a. von der Höhe des Krans abhängig gemacht.

3. Anfechtung

Zu § 119 BGB wird folgender Fall gegeben:

A gibt auf die Ausschreibung für den Neubau einer Turnhalle der Gemeinde G das bei weitem günstigste Gebot aller Mitbewerber ab. Der Vertrag mit G wird geschlossen. Jetzt merkt A, dass er die Transport- und Montagekosten in seiner Kalkulation vergessen hat.²¹ Kann er vom Vertrag zurück?

Der vom BGH entschiedene Fall (Antwort: nein) ist kein Selbstgänger. Die aus dem Gefühl heraus gegebenen Antworten sind vom Mitleid mit A geprägt und sprechen für eine Anfechtungsmöglichkeit. Das ist bei deutschen und chinesischen Studenten gleich. Die besseren Studenten beider Nationen sehen aber, bevor § 119 überhaupt besprochen ist,

dass es dem A so einfach nicht gemacht werden kann, und sie wundern sich, dass das deutsche Recht den Irrtum scheinbar so honoriert.

Vertragstreue

Deutsche Wirtschaftsleute berichten immer wieder, dass chinesische Geschäftspartner oft versuchten, den schon geschlossenen Vertrag nachzuverhandeln. Das wird damit begründet, dass Verträge für Chinesen nicht in derselben Weise verbindlich seien wie für uns. Auch das sei Ausprägung des Konfuzianismus. Bei Ausübung der Formen ist die innere Harmonie die Hauptsache.²² Chinaberater würden bei Marc Aurel viele Aussagen finden, die ohne weiteres als „konfuzianisch“ durchgehen würden, z. B. zur Harmonie Buch VI, 38: (Der geordnete Kosmos) *und alles ist untereinander verflochten und empfindet Sympathie für einander*. Aber „China“ macht anscheinend mehr her, und welcher Unternehmensberater ist schon so gebildet, Marc Aurel zu lesen!

Es ist nicht nur rechtlich unzulässig, sondern es gilt auch als unprofessionell, nach Unterschrift am Vertrag etwas ändern zu wollen. Das ist aber schwerlich Ausfluss einer besonderen Vertragskultur in Deutschland. Der Verfasser weiß als früherer Vertragsjurist, dass natürlich nachgekartet wird, wenn es brennt, oder wenn der Chef sich vertan hat. Dann geht man auch schon mal mit der Brechstange, d.h. mit an den Haaren herbei gezogenen Argumenten an die Sache heran. Es ist daher fragwürdig, als „chinesisch“ zu bezeichnen, was wir genauso machen. Im Rahmen des Argumentes „chinesische“ Mentalität müsste eigentlich auch erst einmal ein innereuropäischer Vergleich angestellt werden.

Es besteht übrigens der Verdacht, dass die Autoren von Beratungsbüchern übersehen, dass es neben den schriftlichen Verträgen auch mündliche gibt. Es wird allen Ernstes behauptet: *Miteinander Verträge abzuschließen, hat in China keine Tradition*.²³ Die Nichteinhaltung der gewillkürten Schriftform führt nur *im Zweifel* zur Unwirksamkeit. Vgl. Faust zu Mephisto: *Auch was Geschriebnes forderst du Pedant? Hast du noch keinen Mann, nicht Mannes Wort gekannt?* Verträge haben, schriftlich gesehen, also auch bei uns keine Tradition.

Schuldrecht des BGB

1. Mietvertrag

Der folgende Fall wurde vom BGH entschieden und den Studenten zur Lösung nach dem Gefühl vorgelegt:

*Vermieter V vermietet an Mieter M ein noch zu erstellendes Ladenlokal in der Fußgängerzone. Es stellt sich nach Fertigstellung heraus, dass der Laden namentlich bei Regenwetter für die Kunden schlecht zu erreichen ist. Die Kunden bleiben aus. M hält das für einen Mangel der Mietsache und verlangt Schadensersatz von V.*²⁴

Der Fall ist offenbar nicht ganz einfach. Er wurde von den chinesischen Studenten nur aufgrund des Rechtsgefühls, ebenso gelöst wie vom BGH. Sie „fühlten“, was der BGH begründet ausführt, dass die

Lage des Geschäfts etwas grundsätzlich anderes sei als die Substanz, aus der es gebaut ist.

2. Schadensersatz

Der folgende vom BGH entschiedene Fall wurde vorgelegt:

*A hat in jahrelanger Freizeitarbeit einen maßstabgetreuen Nachbau des Torpedobootes „Dachs“ gefertigt. Sein Freund F nimmt das Modell in die Hand und lässt es fallen. Die Reparaturkosten betragen DM 90.000. A verlangt von F Schadensersatz in dieser Höhe. Zu Recht?*²⁵

Dieses war der einzige Fall, den die chinesischen Studenten gefühlsmäßig anders entschieden als der BGH (Schadensersatz nur, wenn ein Marktpreis festgestellt werden kann). Aber deutsche Studenten haben genau dieselben Schwierigkeiten. Weder deutsche noch chinesische Studenten wollen sich mit der BGH-Lösung abfinden.

3. Bereicherung

Folgender BGH-Fall wird gebracht:

*Der 16jährige M schmuggelt sich aus Abenteuerlust auf ein Flugzeug der Lufthansa nach New York. Die LH verlangt von M den Normalpreis für einen Flugschein.*²⁶

Der BGH hat den Anspruch bejaht. Das empfanden die Studenten beider Nationen nach dem Gefühl als ungerecht. M sei doch minderjährig. Dafür wird man, wie der Verfasser selbst, Verständnis haben. Ein Unterschied zwischen deutschen und chinesischen Studenten im Rechtsgefühl war auch hier nicht festzustellen.

Chinesische Streitschlichtungskultur

Die folgende Meinung hört man, auch als Selbstprädikation von Chinesen, immer wieder: Während man im Westen (Europäer/USA) ohne Scheu vor Gericht streite, ziehe man in China entsprechend der konfuzianischen Tradition die Wiederherstellung der Harmonie, also den Vergleich vor. Aber alle europäischen Zivilprozessordnungen enthalten Vorschriften, die dem Richter die gütliche Streitbeilegung nahelegen. Eine chinesische Besonderheit ist nicht zu erkennen. Auch bei uns gilt: Man geht nur im äußersten Notfall vor Gericht, weil ein Prozess auch bei uns die Geschäftsbeziehung stört oder gar zerstört. Diese triviale Einsicht wird allerdings nicht mit dem Neuen Testament oder einem Wort von Goethe oder Clausewitz belegt, was leicht möglich wäre, das weiß man auch so. Wirklich große Fälle kommen auch bei uns kaum noch vor die staatlichen Gerichte.

Man kann auch, wie es der Verfasser mit seinen chinesischen Studenten getan hat, einfach eine chinesische Gerichtsverhandlung besuchen. Es ist schwer, einen Unterschied gegenüber einer deutschen festzustellen. Allenfalls geht es in China würdiger und strenger zu.²⁷ Es ist dem Verfasser von praktizierenden chinesischen Juristen bestätigt worden, dass in China gelegentlich Urteile durch Schmiergelder beeinflusst werden. Ob das typisch chinesisch ist, sei dahingestellt. Schütze berichtet

den US-amerikanischen Fall *Texaco v. Penzoil Co*²⁸: Der später obsiegende Klägervertreter hatte *nach (!)* Klageerhebung für den Wahlkampf des Richters 10.000 Dollar gespendet, woran weder der Richter noch die nächste Instanz etwas Anstößiges fanden.²⁹ Wenn es ein Rechtssystem auf der Welt gibt, welches uns Europäer befremdet, dann wohl am ehesten das der westlichen Vormacht USA.

Aus China wird berichtet, dass im Durchschnitt lediglich 60% der rechtskräftigen Gerichtsurteile wirklich vollstreckt werden.³⁰ Es müsste allerdings rechtstat-sächlich geprüft werden, ob das wirklich viel oder wenig ist.³¹ Es mag zwar Besonderheiten und „Unklarheiten“ in der chinesischen Rechtspraxis geben, es ist aber nach allem schwer, darin etwas typisch *Chinesisches* oder gar Mentalitäten zu erkennen.

Ergebnis

Das nicht vorgebildete Rechtsgefühl *chinesischer* Studenten des Verfassers unterscheidet sich von dem nicht vorgebildeten Rechtsgefühl *deutscher* Studenten nicht. Eine chinesische Mentalität, wenn es sie gibt, wirkt sich anscheinend nicht im Rechtsgefühl aus. Der Verfasser gibt aber zu, dass diese von ihm erhobenen Eindrücke nicht repräsentativ sind und daher wissenschaftlich erhärtet werden müssten. Es ist zweifelhaft, ob im Rechts- und Wirtschaftsverkehr mit China die *chinesische Mentalität* eine wichtige Rolle spielt. Was uns als Besonderheit auffällt und stört, dürfte Folge davon sein, dass Volkswirtschaften sehr unterschiedlichen Entwicklungsstandes aufeinandertreffen. Mit Konfuzius hat das so viel oder wenig zu tun wie deutsche Geschäftspraktiken mit dem Neuen Testament oder z. B. Marc Aurel.

Das Neue Testament und Werke von Marc Aurel werden aber allen, die sich mit China befassen, zur Lektüre empfohlen. Nach den Erfahrungen des Verfassers entspricht es nämlich der chinesischen „Mentalität“, solche Deutschen zu verachten, die von ihrer eigenen Kultur nichts wissen und statt dessen mit Konfuzius zum Thema westöstlicher Kulturvergleich dilettieren.



Vita: Prof. Dr. iur. Menno Aden ist Professor für Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule für Ökonomie & Management in Essen und Dozent für Privatrecht an der Universität Dortmund. Er war Präsident des Oberkirchenrates und ist aktiv als Beisitzer im Vorstand des Vereins Deutsche Sprache tätig.

*Bis 2007 Professor an der Fachhochschule für Ökonomie und Management, Essen

¹ ZChinR5, 269 ff

² Z. B. U. Reischach/Thauber/Xueli Yuan, China, Wirtschaftspartner zwischen Wunsch und Wirklichkeit, 3. Aufl. Frankfurt/Wien 2003, und die dort, S. 435 f, angegeben. Hier zitiert als: RTX. - Hinzuweisen ist auch auf Veröffentlichungen im Internet, oft von Anwaltsbüros, welche sich unter Zitierung fernöstlicher Weisheiten den Anschein geben, bei der Entschlüsselung der geheimnisvollen chinesischen Mentalität hilfreich sein zu können.

³ RTX, S. 25, 316f und sonst

⁴ Ruskola, S. 278 spricht von der *rhetoric of China`s official Confucian ideology*.

⁵ RTX S. 309

⁶ RTX S. 146. Es besteht allerdings der Verdacht, dass die Autoren übersehen haben, dass es neben den schriftlichen Verträgen

auch mündliche gibt. Ein chinesischer Student des Verfassers, dem diese Stelle vorgelesen wurde, meinte: Verträge sind doch mündlich gültig.

⁷ RTX S. 143; 330: Stabilität wird in Asien seit Jahrtausenden durch Hierarchie in Harmonie erreicht. Die Geschichte Chinas ist von Bürgerkriegen geprägt; und die Kulturen von Japan oder Korea reichen nur etwa bis in Zeit Karls des Großen zurück.

⁸ Hinzuweisen ist auch auf Veröffentlichungen im Internet, oft von Anwaltsbüros, welche sich unter Zitierung fernöstlicher Weisheiten anbieten, bei der Entschlüsselung der geheimnisvollen chinesischen Mentalität hilfreich zu sein.

⁹ Konfuzius war etwa ein Zeitgenosse der großen ionischen Philosophen und von Deuterojesaja!

¹⁰ Z. B. RTX S. 201 zitiert die Einsicht des chinesischen Militärtheoretikers Sunzi aus der Zeit der kämpfenden Reiche, mit den Worten: *Wer den Feind und sich selber kennt, wird in hundert Schlachten siegreich sein*“ als Hilfe für die Verhandlungsführung mit Chinesen. Sunzi war eine Art Clausewitz, der für ähnliche Einsichten beliebiges Material liefern würde. Was ist daran chinesisch? Vielleicht ist der folgende Satz von Marc Aurel VI, 6 viel praktischer: *Nicht dasselbe tun wie der Angreifer ist die beste Art, sich zu wehren*.

¹¹ Der Verfasser hat in den Jahren 2004 und 2005 in China insgesamt etwa 1000 chinesische Studenten in Vorträgen, Vorlesungen und Tutorien getroffen und etwa ein Dutzend chinesischer Rechtslehrer und Rechtspraktiker kennengelernt. Er kann zum Vergleich auf Lehrerfahrungen mit Studenten und Gespräche mit Rechtslehrern und Praktikern in Deutschland und Osteuropa zurückgreifen. Der Verfasser hat jahrelang als Vertragsjurist und Syndikus in großen deutschen Unternehmen und Organisationen gearbeitet. Der Verfasser verfügt über Grundkenntnisse der chinesischen Sprache; er hat Konfuzius (auf Deutsch) wirklich gelesen und einige chinesische Gedichte übersetzt, sodass er ein gewisses Gefühl für die chinesische Sprache und Kultur gewonnen zu haben glaubt.

¹² RTX S. 202

¹³ RTX S. 309

¹⁴ Aden, *BGB - Leicht*, 2. Aufl. München 2003

¹⁵ RTX, S. 309

¹⁶ Die englischsprachige Zeitung *China Daily* v. 16. November 2005, S. 5: Man sues for spiritual neglect.

¹⁷ Lun Yü I 6 und öfter; Konfuzius wird zitiert nach: Kungfutse, Gespräche, Lun Yü, Übers. v. R. Wilhelm, Eugen Diederichs Verlag Düsseldorf - Köln, 1955

¹⁸ vgl. die sogenannten Contergan-Fälle

¹⁹ High Court London in *Anchor Brewhouse Developments v Berkeley House* (1987)

²⁰ vgl. Aden, *BGB - Leicht*, S. 44

²¹ BGH NJW 98, 3198

²² vgl. Lun Yü I, 12

²³ RTX, S. 146. Ein chinesischer Student des Verfassers, dem diese Stelle vorgelesen wurde, meinte: Verträge sind doch mündlich gültig. Eben!

²⁴ 19 BGH NJW 2000, 1714

²⁵ BGHZ 92, 85 (v. 10.7.84): Das OLG hatte DM 7.500 zugesprochen.

²⁶ 21 BGH 55, 128

²⁷ vgl. Aden, *Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit*, 2. Aufl. München, 2003, 2. Teil A I 2.

²⁸ 729 S.W. 2d 768

²⁹ zitiert bei: Aden, *Internationales privates Wirtschaftsrecht*, München 2005: Deutsch-Amerikanischer Rechtsverkehr. Das ist kein deutscher Antiamerikanismus. *The Economist* v. 1. Jan. 2005, S. 37 sieht das auch so: (In den USA...)*special interests are pouring money into judicial races*.....

³⁰ *The Economist* v. 26. März 2005

³¹ z. B.: Von allen Schiedssprüchen werden kaum 10% vollstreckt: Sie werden entweder so erfüllt, oder der Schuldner ist nicht mehr da.

Impressum:

Betriebslinguistische Beiträge,
Zeitschrift für Unternehmenskommunikation,
erscheint 9 - 11 mal jährlich

Herausgeber:

Institut für Betriebslinguistik
Schulze-Delitzsch-Straße 40, 33100 Paderborn
Telefon: 0 52 51 - 31 06 06

Verlag:

IFB Verlag Deutsche Sprache GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 40, 33100 Paderborn
Telefon: 0 52 51 - 31 06 02; Fax: 0 52 51 - 37 09 06
e-post: info@ifb-verlag.de

www.ifb-verlag.de

ISSN: 1436-4698
Gerichtsstand: Paderborn
Nachdruck: Nur mit schriftlicher Genehmigung
V.i.S.d.P.: Myriam Grobe
Jahresabopreis: 16,90 Euro